

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge, über von Unternehmen der IMR Gruppe („IMR“) zu erbringenden Lieferungen oder sonstigen Leistungen und Verpflichtungen, sowie getätigte Einkäufe, auch wenn sie ohne Verwendung der AGB oder ausdrücklicher Bezugnahme auf diese erfolgen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des jeweiligen Dritten („Vertragspartner“) werden, soweit sie den Gegenständlichen widersprechen, nicht anerkannt. Das gilt auch dann, wenn IMR ihnen, beispielsweise in der Auftragsbestätigung, nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2. Diese AGB gelten für das gesamte Leistungsspektrum der Unternehmen der IMR Gruppe, gleichgültig ob die IMR ein Angebot unterbreitet oder annimmt und für jeden Vertragsgegenstand, der durch die einzelnen Unternehmen dieses Konzerns erstellt/produziert/hergestellt/gefertigt/ausgeführt/geleistet/zur Probe geliefert wird.
- 1.3. Ein Abweichen von diesen AGB bedarf der Schriftform und der einvernehmlichen Zustimmung durch IMR und den Vertragspartner. Mündliche Nebenabreden können diese AGB nicht abändern.

2. Angebot/Auftragserteilung/Vertragsabschluss

- 2.1. Alle zwischen IMR und einem Vertragspartner abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit.
- 2.2. Angebote der IMR sind stets freibleibend. Erst durch schriftliche Bestätigung der IMR werden Verträge oder Vertragsänderungen verbindlich.
- 2.3. Aufträge und allfällige Auftragsänderungen vom Vertragspartner an IMR sind für diesen in jedem Fall verbindlich.
- 2.4. Mit dem Vertragsabschluss gelten diese AGB als vereinbart. Sie werden grundsätzlich jeder Auftragsbestätigung von IMR (physisch oder elektronisch) beigelegt, sind auf der Homepage von IMR derzeit unter http://www.imr-metalle.com/Media/2020-04-02_AGBs-IMR_DE.PDF (und in Englisch unter http://www.imr-metalle.com/Media/2020-04-02_AGBs-IMR_EN.PDF) abrufbar. Dies gilt auch für Nebenabreden, Ergänzungen oder Vertragsänderungen, welche nur schriftlich vereinbart werden können.
- 2.5. Will der Vertragspartner Rechte und Pflichten aus einem Vertrag mit IMR vor Erfüllung der Verpflichtung durch IMR auf einen Dritten oder auf Dritte übertragen, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung der IMR. Verstößt der Vertragspartner gegen diese Verpflichtung, kann IMR durch

schriftliche Erklärung ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Das Recht, Schadenersatz geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

- 2.6. Für den jeweiligen Vertragsinhalt ist in jedem Fall die aktuelle Auftragsbestätigung seitens IMR maßgeblich.
- 2.7. Annahmen oder Ablehnungen einer von IMR aufgegebenen Bestellung hat der Vertragspartner binnen drei Tagen ab Zugang des Bestellschreibens schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen. Sollte binnen vierzehn Tagen keine schriftliche Bestätigung/Ablehnung des Vertragspartners bei IMR eingegangen sein, hat IMR das Recht, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen.

3. Zahlungsbedingungen und Preise

- 3.1. Bei den angegebenen/vereinbarten Preisen handelt es sich, soweit kein Verbrauchergeschäft vorliegt, um Nettopreise zzgl. USt. (soweit anwendbar). Preisnachlässe und Skonti werden nicht gewährt, es sei denn dies wurde schriftlich vereinbart.
- 3.2. Preise gelten ab Werk (Incoterms 2020). Kosten für Transport, Versicherung, Verladung, Verbringen, Überführung, Zoll und amtliche Gebühren gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 3.3. Die in den Angeboten genannten Preise sind unverbindlich. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von IMR genannten Preise.
- 3.4. Der Preis wird netto am Liefertag der Ware fällig, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Die unbedingte Zahlungsfrist beträgt eine Woche (7 Tage) ab Liefertag/Tag der vertragserfüllenden Leistung des Vertragsgegenstandes. Gerät der Vertragspartner in Verzug, so gelten Verzugszinsen gem. § 456 UGB als vereinbart. Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner verpflichtet, alle Mahn- und Inkassospesen sowie sonstige zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten, zu begleichen. IMR ist berechtigt, für Mahnungen einen Pauschalbetrag von bis zu EUR 360,- zu verrechnen.
- 3.5. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen durch den Vertragspartner, kann IMR alle Forderungen ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungstermine fällig stellen. Entstehen nach Vertragsabschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Vertragspartners, ist IMR berechtigt, Barzahlung oder Sicherheitsleistung vor Lieferung zu verlangen oder vom Vertrag (auch hinsichtlich noch offener Teilleistungen) zurückzutreten.
- 3.6. Zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängel oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, ist der Vertragspartner lediglich dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.7. Rechnungen an IMR müssen jeweils die Bestell- und Artikelnummer, sowie die UID-Nummer enthalten und die USt. gesondert ausweisen; Rechnungen

die dem Punkt 3.7. nicht entsprechen, können von IMR nicht zur Zahlung freigegeben werden.

4. Lieferung/Leistung und Verzug

- 4.1. Die Vereinbarung über Liefer- und Leistungstermine oder -fristen, können verbindlich oder unverbindlich festgelegt werden und bedürfen der Schriftform. Liefer- und Leistungsfristen sind jene Zeitpunkte, welche vom Vertragspartner bei der Bestellung von IMR bestätigt wurden. Diese beginnen grundsätzlich mit Vertragsabschluss zu laufen.
- 4.2. Der Vertragspartner kommt bereits mit Überschreiten des beiderseitig verbindlich vereinbarten Termins oder der Frist in Verzug.
- 4.3. IMR kann den Vertragspartner nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefer- oder Leistungstermins oder einer unverbindlichen Liefer- oder Leistungsfrist, schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern/leisten. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist IMR kostenfrei dazu berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 4.4. Wird dem Vertragspartner, während er sich im Verzug befindet, die Lieferung/Leistung durch Zufall unmöglich, so haftet er gleichwohl nach Maßgabe vorstehender Grundsätze, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung/Leistung eingetreten wäre.
- 4.5. Bei höherer Gewalt oder beim Vertragspartner oder dessen Lieferanten eintretenden Betriebsstörungen, die den Vertragspartner ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Vertragsgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern/leisten, verlängern sich die vorgenannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Als Ereignisse höherer Gewalt gemäß dieser AGB gelten insbesondere Krieg, kriegsähnliche Zustände, Epidemien, behördliche Maßnahmen und andere mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers nicht abwendbare Ereignisse. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als zwei Monaten, kann IMR vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- 4.6. IMR ist zu Teillieferungen berechtigt. Für eine erfolgte Teillieferung kann IMR eine anteilige Zwischenabrechnung vornehmen und zur Zahlung an den Vertragspartner fällig stellen.
- 4.7. Bei Verzug von IMR sind die von IMR angegebenen Lieferfristen und –termine, als Richtwerte grundsätzlich freibleibend und berechtigen den Vertragspartner im Fall des Verzugs durch IMR nicht zum Ersatz seines hierdurch entstandenen Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, sofern nicht anderslautend vereinbart. Ereignisse höherer Gewalt befreien IMR, ohne IMR ersatzpflichtig zu machen, ganz oder für die Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt von der Lieferpflicht.

- 4.8. Ist IMR mit der Vertragserfüllung in Verzug, kann dem Vertragspartner ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zustehen. Die Setzung einer zumindest angemessenen Nachfrist hat schriftlich unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts durch den Vertragspartner zu erfolgen.

5. Eigentumsvorbehalt und Aufrechnung

- 5.1. Der von IMR gelieferte, montierte oder sonst übergebene Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von IMR. Das gilt auch, wenn Zahlungen des Kunden dezidiert auf einzelne, individuell bezeichnete Forderungen gegen IMR geleistet wurden.
- 5.2. Der Vertragspartner hat all jene Handlungen zu setzen, die entsprechend einschlägiger Bestimmungen notwendig sind, um den vereinbarten Eigentumsvorbehalt zu Gunsten von IMR begründen zu können (Eintragung in die Bücher, Register, etc.).
- 5.3. Der Vertragspartner ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung des Vertragsgegenstandes verpflichtet.
- 5.4. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von IMR eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umbildung, Vermengung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung von IMR beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung des Vertragsgegenstandes zulässig.
- 5.5. Bei Zugriff Dritter auf den Vertragsgegenstand, insbesondere Pfändungen, ist der Vertragspartner verpflichtet, auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und IMR unverzüglich schriftlich oder fernmündlich zu benachrichtigen, damit IMR ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Entstehen IMR in diesem Zusammenhang Kosten, ist der Vertragspartner verpflichtet, IMR hiervon freizustellen.
- 5.6. Forderungen des Vertragspartners gegen einen Dritten aus einem Verkauf des Vertragsgegenstands, oder einer Verarbeitung, Vermischung, Vermengung, Vereinigung oder Verbindung des Vertragsgegenstands mit einer fremden Sache werden im Moment ihres Entstehens an IMR abgetreten, gleich, ob der Vertragsgegenstand unverändert oder erst nach Verarbeitung, Vermischung, Vermengung, Vereinigung oder Verbindung mit einer fremden Sache weiterverkauft wurde. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Erwerber des Vertragsgegenstands (auch der verarbeiteten, vermischten, vermengten, vereinigten oder verbundenen Sache) über die Abtretung dieser Forderungen an IMR zu unterrichten. Der Vertragspartner hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Preises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Bei Aufforderung hat er IMR alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

- 5.7. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen des Vertragsgegenstandes, vor Erfüllung aller Verpflichtungen durch den Vertragspartner, sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf des Vertragsgegenstands oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich des Vertragsgegenstands entstehenden Forderungen gegen einen Dritten (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an IMR ab. IMR ermächtigt ihren Vertragspartner widerruflich, die an IMR abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen von IMR hat der Vertragspartner die zur Geltendmachung durch IMR erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
- 5.8. IMR ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die IMR gegen den Vertragspartner zustehen, gegen sämtliche Forderungen des Vertragspartners aufzurechnen, die dem Vertragspartner gegen IMR und jegliche Beteiligungsgesellschaften von IMR - gleich aus welchem Rechtsgrund - zustehen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlungen und von der anderen Seite Zahlungen in Wechsels vereinbart wurde oder, wenn die gegeneinander aufzurechnenden Leistungen in anderer Weise gleichartig sind. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo.
- 5.9. Handelt es sich um kein Verbrauchergeschäft, ist eine Aufrechnung gegen Ansprüche der IMR mit Gegenforderungen welcher Art auch immer, ausgeschlossen.
- 5.10. Eigentumsvorbehalte zu Gunsten des Vertragspartners, erkennt IMR nicht an.
- 5.11. Sind Forderungen des Vertragspartners (auch bei Aufrechnung) im Einzelfall noch nicht fällig, stimmt der Vertragspartner bereits jetzt ausdrücklich einer (auch aufrechnungsweisen) vorzeitigen Erfüllung dieser Forderungen durch IMR zu. Hieraus erwächst jedoch weder IMR noch den Beteiligungsgesellschaften von IMR eine Pflicht, sondern bloß das Recht, zur vorzeitigen Erfüllung der noch nicht fälligen Forderungen des Vertragspartners.

6. Gefahrenübergang/Abnahme

- 6.1. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht in allen Fällen auf den Vertragspartner über, sobald IMR den Vertragsgegenstand, das Material/Produkt oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager für den Kunden bereithält, dieses selbst ausliefert oder an einen Frachtführer übergeben hat. Alle Schäden und Verluste, die nach Absendung des Vertragsgegenstandes bzw. nach dessen Übergabe an den Frachtführer eintreten, treffen daher ausschließlich den Vertragspartner, und zwar auch dann, wenn sie durch Verschulden des

- Frachtführers, Dritter, behördlicher Maßnahmen oder höhere Gewalt entstanden sind.
- 6.2. Unabhängig von der jeweils vereinbarten Versandart erfolgt die Entladung immer im ausschließlichen Verantwortungsbereich und auf Kosten und Risiko des Vertragspartners. Die Entladung hat jeweils ohne unnötige Verzögerung, vollständig und ohne Beschädigung/besondere Verunreinigung des Transportmittels zu erfolgen.
 - 6.3. Bei Annahmeverzug des Vertragspartners ist IMR berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung, die Ware bei IMR oder einem Dritten einzulagern, wofür IMR eine angemessene Lagergebühr oder die Weiterverrechnung von (Lager-)Kosten Dritter zusteht. Davon unberührt bleibt das Recht von IMR, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
 - 6.4. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges ein oder ist der Vertragspartner für die die Unmöglichkeit begründenden Umstände allein oder überwiegend verantwortlich, bleibt er in jedem Fall zur Gegenleistung verpflichtet.
 - 6.5. Wünscht der Vertragspartner eine Transportversicherung auf seine Kosten abzuschließen, so hat er IMR dies schriftlich bekannt zu geben und genehmigt weiters jegliche verkehrsübliche Versendungsart.

7. Lieferung nicht vertragsgemäßer/mangelhafter Produkte

- 7.1. Der Vertragspartner hat IMR etwaige Mängel des Vertragsgegenstandes binnen 7 Tagen nach Erhalt schriftlich anzuzeigen. Offenkundige Mängel sind vom Vertragspartner aber jedenfalls unverzüglich nach Erhalt zu rügen (§ 377 UGB). Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Feststellbarkeit zu rügen. Die Rügepflicht obliegt dem Vertragspartner auch bei Fehl- oder Falschlieferrung. Eine Rüge nach dieser Klausel ist jeweils schriftlich zu begründen und mittels eingeschriebenen Briefes an IMR zuzustellen.
- 7.2. Unterlässt der Vertragspartner die zeitgerechte Mängelrüge, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen. Erhält IMR keine Gelegenheit, gerügte Mängel zu überprüfen oder nimmt der Vertragspartner ohne Mitteilung an IMR Änderungen an beanstandeter Ware vor, so verliert er seine diesbezüglichen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sowie sonstige Ersatzansprüche (Geschäftsführung ohne Auftrag, Bereicherungsrecht).
- 7.3. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt der Vertragsgegenstand als genehmigt.
- 7.4. Für den Vertragspartner besteht kein Anspruch auf Ersatzlieferung oder Verbesserung für bereits weiterverarbeitete Vertragsgegenstände.
- 7.5. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Vertragsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Vertragspartner unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.
- 7.6. Ist der Vertragsgegenstand zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges mangelhaft, ist IMR nach ihrer Wahl berechtigt, Ersatzlieferung oder Verbesserung zu leisten. Mehrfache Verbesserungen sind zulässig.
- 7.7. Bei Mangelhaftigkeit des gelieferten Vertragsgegenstandes kann IMR durch kostenlose Beseitigung des Fehlers oder kostenfreie Ersatzlieferung jegliche weiteren Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus der bestehenden Mangelhaftigkeit abwehren. Ersatz des Folgeschadens kann ausschließlich aufgrund zwingender Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.
- 7.8. Vorablieferungen- bzw. Leistungen des Vertragspartners an IMR sind nur bei ausdrücklichem Einverständnis seitens IMR zulässig.
- 7.9. Bezüglich der Lieferung bzw. Leistung des Vertragspartners an IMR behält sich IMR für die Eingangskontrolle und Mängelrüge in jedem Fall zumindest vierzehn Tage vor. Versteckte Mängel werden von IMR binnen vierzehn Tagen ab deren Entdeckung an den Vertragspartner angezeigt.
- 7.10. Sollte aufgrund besonderer Umstände wie zB. besonderer Dringlichkeit eine Mängelbehebung/Nacherfüllung durch den Vertragspartner nicht mehr möglich sein, kann IMR diese selbst vornehmen (lassen) und ist hierbei in jedem Fall vom Vertragspartner kostenfrei zu halten.

8. Haftung

- 8.1. IMR (einschließlich gesetzlicher Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen, etc.) haftet dem Vertragspartner für vertragliche wie außervertragliche Schadenersatzpflichten, indirekte Schäden bzw. Folgeschäden (insb. aus Produktionsausfällen bzw. Betriebsunterbrechungen), für den Ersatz des entgangenen Gewinns bzw. positiver Schäden in Form von entgangenen Erlösen, für nicht erzielte Ersparnisse oder Zinsverluste sowie für den Ersatz reiner Vermögensschäden bloß dann, wenn der Schaden auf zumindest grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz zurückzuführen ist, wobei das Verschulden seitens IMR durch den Vertragspartner zu beweisen ist. Der Händlerregress gem. § 933(b) ABGB ist jedenfalls gegenüber IMR ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die Gesamthaftung von IMR, gleich aus welchem Rechtsgrund, insgesamt mit max. 100% des Auftragswertes der schadensursächlichen Lieferung/Leistung (exkl. etwaiger Aufschläge für Versand, Verpackung, Lagerhaltung oder Zoll) beschränkt.
- 8.2. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einem Vertragsgegenstand, den IMR zur Bearbeitung übernommen hat.
- 8.3. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von IMR aufgrund von Schädigungen, die diese dem Vertragspartner ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Vertragspartner zufügen.
- 8.4. Die Haftung seitens IMR besteht allenfalls dafür, dass der Vertragsgegenstand die gesetzlich erforderlichen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften nicht aufweist. Für offensichtliche Mängel, die nicht unverzüglich gerügt werden, ist eine Haftung IMRs ausgeschlossen. Im Fall eines individuell gewünschten und besonders spezifizierten Leistungs- oder Lieferauftrags des Vertragspartners ist die Haftung von IMR ausdrücklich ausgeschlossen und es besteht keine weitere Kontrollpflicht seitens IMR. Für den Fall einer spezifischen Aufgabenstellung zu einem Vertragsgegenstand, gilt für IMR keine Prüfpflicht über diesen Auftrag. Hierbei treffen den Vertragspartner sowohl Melde-, als auch Mitwirkungspflichten.
- 8.5. Insbesondere für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Vertragspartner oder nicht von IMR autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war, gilt die Haftung durch IMR als ausgeschlossen. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern IMR nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hatte.
- 8.6. Der Vertragspartner haftet IMR gegenüber für jegliche vertragliche wie außervertragliche Schadenersatzpflichten bei Verursachung auch nur durch leichte Fahrlässigkeit, wobei die Beweislast für das Nichtvorliegen von Verschulden jedenfalls beim Vertragspartner liegt.

9. Produkthaftung

- 9.1. IMR haftet für gelieferte/geleistete Vertragsgegenstände nur dann, wenn der Fehler schon beim Inverkehrbringen angelegt war. Für behauptete Fehler an dem jeweiligen Produkt trifft den Vertragspartner die Beweispflicht. IMR haftet in einem solchen Fall jedoch nur für Personenschäden. IMR haftet auch dann nicht, wenn das Produkt im Zeitpunkt des Inverkehrbringens dem Stand der Technik entsprach, sodass zu diesem Zeitpunkt der Fehler nicht als solcher qualifiziert werden konnte.
- 9.2. Hinsichtlich der von IMR gelieferten/geleisteten Vertragsgegenstände trifft den Vertragspartner die Pflicht zur Marktbeobachtung und unverzüglichen Information von IMR über aufgetretene Beschwerden oder Probleme sowie die Pflicht zur Mitwirkung an allfälligen Rückholungen und Sanierungen fehlerhafter Produkte. Hinsichtlich jeglicher Missachtung des Pkt. 9.2. verpflichtet sich der Vertragspartner dazu, IMR gänzlich schad- und klaglos zu halten.
- 9.3. Bezieht IMR Lieferungen/Leistungen, haftet der Vertragspartner für jegliche Personen- und Sachschäden, die durch Fehler am von ihm gelieferten Produkt, welche es beim Inverkehrbringen aufwies, verursacht werden.
- 9.4. In jeglichem Fall verpflichtet sich der Vertragspartner vollumfassend Beistand zu leisten, an der Schadensbehebung mitzuwirken und IMR schad- und klaglos halten. Diese Verpflichtung des Vertragspartners gegenüber IMR umfasst auch die Abwehr von Ansprüchen Dritter auf Kosten des Vertragspartners.

10. Transport/Export/Zoll

- 10.1. Handelt es sich bei den Vertragsgegenständen um Gefahrenstoffe jeglicher Art, hat der Vertragspartner die gesetzlichen Voraussetzungen einzuhalten, IMR darüber aufzuklären und die speziell benötigten Unterlagen (Sicherheitsdatenblätter etc.) unaufgefordert an IMR zu versenden.
- 10.2. Der Vertragspartner hat die Pflicht, mögliche erforderliche Genehmigungen/die gesetzlich geforderten Unterlagen/Bescheinigungen betreffend des Vertragsgegenstandes iZm dessen Im- und Export einzuholen und an IMR rechtzeitig zu übermitteln.
- 10.3. Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, IMR auf solche Genehmigungen (iSd Punkt 10.2.) gemäß den jeweils geltenden Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Zielstaates vorab hinzuweisen und bei Einholung/Erledigung dieser, IMR angemessen zu unterstützen.
- 10.4. IMR behält sich das Recht vor, den Vertragspartner auf besondere österreichische Genehmigungspflichten hinzuweisen, wenn der

Vertragspartner diesbezüglich früh genug bei IMR um entsprechende Auskunft gebeten hat.

11. Immaterialgüterrechte/Urheberrechte/Lizenzen

- 11.1. Urheber-, Werknutzungs-, Immaterialgüter- und sonstige Rechte an den in den Leistungen/Lieferungen enthaltenen Daten und Informationen (sowohl in elektronischer als auch in ausgedruckter Form), sowie an Inhalt, Aufbau, Konzept und Zugriffs-Oberfläche, an der Software oder sonstigen Leistung/Lieferung und an der dazugehörigen Dokumentation stehen IMR zu.
- 11.2. Hinweise auf bestehende Urheber oder sonstige Immaterialgüterrechte, die in den Daten und Informationen der Lieferungen/Leistungen enthalten sind, dürfen nicht entfernt oder verschleiert werden, und zwar auch nicht beim Ausdruck oder Download.
- 11.3. Andere als in diesen AGB ausdrücklich genannten Benutzungsarten, die Urheber- oder sonstige Rechte verletzen, sind verboten und ziehen im Fall einer Verletzung die Haftung des Vertragspartners nach sich.
- 11.4. Soweit Softwareprodukte als Vertragsgegenstand überlassen werden oder dem Vertragspartner die Nutzung von Softwareprodukten ermöglicht wird, steht dem Vertragspartner das nichtausschließliche, nicht übertragbare, nicht lizenzierbare, beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form für interne und vertraglich vereinbarte Zwecke zu benutzen. Die von IMR überlassenen oder bereitgestellten Softwareprodukte greifen nach Kenntnis von IMR nicht in Rechte Dritter ein.
- 11.5. Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem Vertragspartner keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen.
- 11.6. Alle dem Vertragspartner von IMR überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet/vermittelt werden.

12. Sublieferanten - Softwareentwicklung

- 12.1. Betreffend möglicher Sublieferanten, im Besonderen betreffend die Entwicklung jeglicher Software wird hiermit festgelegt, dass alle Rechte betreffend dieser bei IMR entstehen (Auftragswerke) bzw. soweit dies nicht der Fall ist, auf IMR übertragen werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich auch dazu, alle notwendigen Erklärungen abzugeben/Urkunden zu errichten, in welcher Form auch immer, um IMR alle umfassenden Rechte diesbezüglich zu gewähren und zu übertragen.

- 12.2. Die zu Pkt. 12.1. eingeräumten Rechte umfassen auch alle Rechte zur Unterlizenzierung an Dritte sowie alle Rechte zur Vermarktung und Verwertung, und insbesondere auch den Einbau in Maschinen.
- 12.3. Die Gewährung aller Rechte gemäß Pkt. 12 erfolgt zeitlich und örtlich unbeschränkt und unentgeltlich bzw. ist mit dem jeweils vertraglich vereinbarten Entgeltanspruch abgegolten.

13. Datenschutz

- 13.1. Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bedient sich IMR Datenverarbeitungsanlagen und speichert, soweit dies der Vertragserfüllung dient und im Rahmen des Datenschutzgesetzes zulässig ist, Daten der Vertragspartner. Der Vertragspartner erteilt mit seiner Anfrage bzw. Bestellung seine ausdrückliche Zustimmung, dass die an IMR übermittelten Daten automationsunterstützt auch zum Zwecke der Werbung, Beratung sowie Marktforschung gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weiterleitung dieser Daten an Dritte erfolgt nicht, soweit dies nicht gesetzlich geboten oder zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung erforderlich ist.
- Bei Bestellungen trägt IMR dafür Sorge, dass eine Methode verwendet wird, welche zur Absicherung des Datenverkehrs geeignet ist. Insbesondere trägt IMR dafür Sorge, dass die Daten der Vertragspartner, nach Maßgabe des Vorstehenden, Dritten nicht zugänglich werden, vor allem, dass Dritte nicht gleichzeitig Kenntnis vom Namen des Vertragspartners und dessen individuellen Daten erlangen.
- 13.2. Im Falle eines Vertragsabschlusses werden sämtliche Daten aus dem Vertragsverhältnis bis zum Ablauf der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfrist (7 Jahre) gespeichert, sofern nicht IMR kraft gesetzlicher und vertraglicher Voraussetzung dazu verpflichtet ist, die Daten darüber hinaus zu speichern.
- 13.3. Die Daten Name, Anschrift, gekaufte Waren und Kaufdatum werden darüberhinausgehend bis zum Ablauf der Produkthaftung (10 Jahre) gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen des Art 6 Abs 1 lit a (Einwilligung) – separate Erklärung und/oder lit b (notwendig zur Vertragserfüllung) der DSGVO.
- 13.4. Dem Vertragspartner steht grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn der Vertragspartner glaubt, dass die Verarbeitung seiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder seine datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, kann er sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

14. Geheimhaltung

- 14.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung von IMR oder von mit IMR im Sinne des § 189a Z6-7 UGB verbundenen Unternehmen mitgeteilten Informationen, insbesondere alle technischen, kommerziellen und/oder geschäftlichen Informationen, einschließlich Preis- und Zahlungskonditionen, Formeln und Produktzusammensetzungen, Ideen, Designs, elektronisch aufgezeichnete Daten und Produktmuster usw. vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und dafür Sorge zu tragen, dass sie nicht in den Besitz von Dritten gelangen, soweit und solange diese Informationen nicht allgemein zugänglich sind oder geworden sind oder dem Empfänger nicht durch einen hierzu berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt worden sind, oder dem Vertragspartner nicht bereits vor dem Empfangsdatum nachweislich bekannt waren.
- 14.2. Erkennt der Vertragspartner, dass eine geheimhaltungsbedürftige Information in den Besitz eines Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verlorengegangen oder zerstört worden ist, so wird er IMR hiervon unverzüglich unterrichten.
- 14.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch einen gesonderten Vertrag, die von IMR erhaltenen Informationen außerhalb der zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zwecke ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht selbst zu verwerten.
- 14.4. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auf sämtliche in Betracht kommende Mitarbeiter und Beauftragte ohne Rücksicht auf die Art und rechtlich Ausgestaltung der Beschäftigung. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die vorgenannten Personen auf die Geheimhaltungspflicht hinzuweisen und entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Er wird sich bemühen, den Kreis der betroffenen Personen im Interesse des Geheimhaltungsschutzes so klein wie möglich zu halten.
- 14.5. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung endet nicht mit der Geschäftsbeziehung. Gegenüber IMR bleibt die Verpflichtung zur Geheimhaltung jedenfalls für dreißig (30) Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bestehen.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht:

- 15.1. Als Erfüllungsort des jeweiligen Vertragsgegenstandes sowie für Zahlungsverpflichtungen des Vertragspartners gilt, soweit nicht individuell schriftlich anders bedungen, Wien als vereinbart.
- 15.2. Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit einem Vertrag ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt zuständig. IMR steht es jedoch nach Belieben frei, Ansprüche gegen den Vertragspartner auch bei dem für den Sitz des Vertragspartners sachlich zuständigen Gerichts geltend zu machen.

- 15.3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit sämtlicher übrigen bzw. aller sonstigen Bestimmungen dieser AGB oder aller sonstigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, entstehende Lücken entsprechend dem Sinngehalt und dem mutmaßlichen Willen der Vertragspartner zu schließen.
- 15.4. Für alle Rechtsbeziehungen (auch Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten) zwischen dem Vertragspartner und IMR gilt ausschließlich das materielle österreichische Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts/CISG sowie die Anwendbarkeit der Verweisungsnormen des IPRG werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15.5. Rechtlich verbindlich ist die deutsche Fassung dieser AGB, die englische Fassung gilt bloß als Information.

IMR

April 2020